

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Frau Silvana Reiser
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

18.10.2017

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG „WEA Stäbelow V“

Aktenzeichen: 571-1.6.2V-199

Beteiligung der Bürgerinitiative -Stellungnahme-

Sehr geehrte Frau Reiser,

ausgehend vom bisherigen Schriftverkehr mit Ihrer Behörde möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Bürgerinitiative beantragt wegen Formfehler bezüglich Schallemissionsmessung den Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 30.08.2017 zu o. g. Aktenzeichen zurück zu nehmen.

Begründung:

Der Bund/Länderarbeitskreis Immissionsschutz (LAI) hat als offizielles Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (<https://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/8048/>) Anfang September das Interimsverfahren Stand 06/2016 als neues Prognoseverfahren für die Schallausbreitungsrechnung von Windkraftanlagen empfohlen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf beurteilt in einer Rechtsprechung (Az.: 28 L 3809/17 vom 25.09.2017), dass das neue Verfahren als Stand der Technik gilt, das bisherige Verfahren also ungültig ist. Das Urteil ist unter diesem Link nachzulesen:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2017/28_L_3809_17_Beschluss_20170925.html

Das Urteil besagt weiterhin, dass die neue Schallausbreitungsrechnung nicht nur in zukünftigen und laufenden Genehmigungsverfahren Anwendung finden muss, sondern dass auch alle bisher erteilten Genehmigungen auf eine korrekte Schallprognose-Rechnung überprüft werden müssen. Außerdem wird ausgeführt, dass es eben nicht ausreichend ist, eine nachträgliche Schalldrosselung für den Nachtbetrieb anzuweisen, sondern dass tatsächlich eine neue Genehmigung erteilt werden muss.

Das Gericht erkennt die Empfehlung des LAI als Stand der Technik an. Demzufolge ist eine Überführung der LAI-Empfehlung in Erlass- oder Gesetzesform auf Landesebene nicht nötig, sondern bereits jetzt schon verpflichtend.

In allen laufenden Genehmigungsverfahren muss nachgeprüft werden, ob bei Anwendung der neuen Schallausbreitungsrechnung (Interimsverfahren) die Richtwerte nach der TA Lärm eingehalten werden.

In unserem Schreiben vom 16.01.2017 zu selbigem Aktenzeichen, hier Auszug:

So führt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LtLNG) in seiner Stellungnahme vom 24.08.2012 aus (Vgl. Verwaltungsvorgang WEA Stäbelow I, Bl. 11-26), dass nach der Prognose keine sichere Aussage darüber getroffen werden kann, ob sich der Schalleistungspegel mit ansteigender Windgeschwindigkeit (über 9m/s) weiter erhöht. Diesbezüglich zieht das LUNG die Schlussfolgerung, dass über die Messung des Gutachters Zweifel bestehen müssen, da diese unzutreffend ist. **Diesen ist die Genehmigungsbehörde jedoch nicht nachgegangen.** In dem jetzt vorliegenden Gutachten geht der Gutachter in seinen Annahmen selbst nicht von der Höchstleistungskapazität der WEA in Bezug auf die prognostizierten Schallimmissionen aus. Hinzu kommt, dass die Berechnungen der Prognose mit dem Absorptionskoeffizienten der Luft bei einer Temperatur von 10° C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 70% berechnet wurde. **Dies entspricht nicht den Verhältnissen im Winterhalbjahr, in welchem es wesentlich kälter ist, wodurch die Ausbreitung des Schalls wesentlich begünstigt wird.**

Deshalb fordern wir, dass die neue Schallausbreitungsrechnung für die Bestandsanlagen im WEG 113 durchgeführt und eine nächtliche Schallreduzierung Auflage der Genehmigung wird.

Mit freundlichen Grüßen



Gernot Migga

Vorsitzender BIRS e. V.

Verteiler:
Landkreis Rostock
Umweltamt
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow